

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

EG-Nr.:

REACH-Registrierungsnr.:

CAS-Nr.:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Säurehaltiger Steinreiniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

SOLUTION Glöckner Vertriebs-GmbH

Straße/Postfach

Torfstecherring 4

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-67067 Ludwigshafen

Kontaktstelle für technische Information

Telefon / Telefax / E-Mail Telefon: +49 (0)621-53814-0

Telefax: +49 (0)621-532915

info@solution-gloeckner.de

1.4 Notrufnummer

+49 61 31 / 19 24 0 (Giftinfo Mainz, 24 h in Deutsch und Englisch)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist **als gefährlich eingestuft** im Sinne dieser VO

<u>Gefahrenklasse</u>	<u>Gefahrenkategorie</u>	<u>Gefahrenhinweis</u>
Korrosiv gegenüber Metallen	Met. Corr. 1	H290
Ätz-/Reizwirkung auf Haut	Skin Corr. 1B	H314

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG (DPD)

Diese Zubereitung ist gem. Richtlinie 1999/45/EG **als gefährlich eingestuft**

<u>Gefahrensymbol/</u>	<u>-kategorie</u>	<u>R-Sätze</u>
C	Ätzend	R34

2.1.3 Sonstige Angaben

Voller Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in Abschnitt 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



GHS05

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+353 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt / Behälter industrieller Verbrennung zuführen

Kennzeichnung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Gefahrensymbole:



C Ätzend

R-Sätze

- R34 Verursacht Verätzungen

S-Sätze

- S1/2 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
S25 Berührung mit den Augen vermeiden.
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille /Gesichtsschutz tragen.
S45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
S64 Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (Nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist)

Weitere Kennzeichnungselemente

Gefahrenbestimmende Komponente zur Etikettierung

Phosphorsäure

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

Nicht anwendbar

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemisches

Wässriges Gemisch

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

Gefährliche Bestandteile	Menge	Einstufung	
Phosphorsäure	< 30%		
		(EG Nr. 1272/2008)	
CAS-Nr.: 7664-38-2		Met. Corr.1	H290
EG-Nr.: 231-633-2		Skin Corr.1B	H314
REACH-Nr 01-2119485924-24-xxxx			
		(67/548/EWG)	
CAS-Nr.: 7664-38-2		C;	R34
EG-Nr.: 231-633-2			

Voller Wortlaut von H-Hinweisen und R-Sätzen in Abschnitt 16

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Anmerkungen

Nach Inhalation

Ruhe, Frischluft, ärztliche Hilfe.

Nach Hautberührung

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Sofort Arzt aufsuchen.

Nach Augenberührung

Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Sofort Augenarzt aufsuchen.

Nach Ingestion (=Aufnahme eines Stoffes über den Mund bzw. Verdauungstrakt)

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, Erbrechen vermeiden, ärztliche Hilfe.

Selbstschutz des Ersthelfers

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Stark ätzend und gewebezerstörend.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl.-

Ungeeignete Löschmittel:

Scharfer Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Atemschutzgerät.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

5.4 Hinweise für die Brandbekämpfung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

Gegebenenfalls Atemschutzgerät bereit halten.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Schutzausrüstungen

Bei Einwirkung von Dämpfen/Aerosol Atemschutz verwenden.

In Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.2 Einsatzkräfte

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung

6.3.2 Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Den betroffenen Bereich belüften.

6.3.3 Sonstige Angaben

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Punkt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine Besonderheiten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und –behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Laugen aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind. Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 35 °C lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt und Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: **Phosphorsäure**

CAS-Nr. : 7664-38-2

Spezifizierung : TRGS 900 AGW,

Wert : 2 mg/m³

Kategorie: 2

Fruchtschädigend: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung

Überwachungsverfahren des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

EU ELV, Zeitlich gewichteter

Mittelwert (TWA): 1mg/m³

Indikativ

EU ELV, Kurzzeitiger Expositions-

grenzwert (STEL): 2mg/m³

Indikativ

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Stoffname: **Phosphorsäure:**

Derived No Effect Level (DNEL)/Derived Minimal Effect Level (DMEL)

Arbeitnehmer, Langfristig - lokale Wirkungen, Einatmen

2,92 mg/m³

Bevölkerung, Langfristig - lokale Wirkungen, Einatmen

0,73 mg/m³

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

Relevante Schutzleitfäden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren wie im Abschnitt 7 aufgeführt, haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschildern (Gestellbrille)

Handschutz

Hinweis:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / die Zubereitung sein. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
Durchdringungszeit (min.): ≥ 8 h
Handschuhdicke 0,35 mm

Bei Spritzkontakt:
Anderer Hautschutz

Atemschutz

bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (Deutschland = **AGW**,
Schweiz/Österreich = **MAK**)
Partikelfilter mit mittlerem Rückhaltevermögen für feste und flüssige Partikel
(z.B. EN 143 oder 149, Typ B- P2)

Hitze- / Kälteschutz

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen
- Aggregatzustand: flüssig
- Farbe : hell
Geruch : charakteristisch
Geruchsschwelle :
pH-Wert : ca. 1,0
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :
Siedebeginn und Siedebereich :
Flammpunkt : kDv
Verdampfungsgeschwindigkeit :
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :
Dampfdruck :
Dampfdichte :
relative Dichte : ca. 1,09
Löslichkeit(en) :
Verteilungskoeffizient:
n-Octanol/Wasser :
Selbstentzündungstemperatur :
Zersetzungstemperatur :
Viskosität :
explosive Eigenschaften :
oxidierende Eigenschaften :

9.2 Sonstige Angaben

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Starke Reaktion mit Metallen (z.B. Aluminium, Zink) möglich
Exotherme Reaktion mit: Starker Lauge

10.2. Chemische Stabilität

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Leichtmetalle (z.B. Aluminium)

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Oral – Einatmen - Haut

Für das Gemisch selbst sind keine Daten verfügbar

Inhaltsstoff : Phosphorsäure CAS-Nr. : 7664-38-2

Akute Toxizität

Oral

LD50: 2600 mg/kg (Kaninchen)

Haut

LD50: 2740 mg/kg (Kaninchen)

Reizung und Ätzwirkung

Haut

Verursacht Verätzungen der Haut.

Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung

Keine Sensibilisierung bekannt

CMR-Wirkungen

Kanzerogenität

Es wird nicht als karzinogen angesehen.

Mutagenität

In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

Teratogenität

Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität

Keine Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Einmalige Exposition

Wiederholte Einwirkung

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige / wiederholte Exposition, eingestuft

Andere toxikologische Eigenschaften

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

z.B. Aspirationstoxizität **kDv**

Erfahrungen aus der Praxis

Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) und CLP-Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen. Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Inhaltsstoff: **Phosphorsäure**

CAS-Nr. : 7664-38-2

12.1 Toxizität

Akute und chronische Fischtoxizität

LC50 : 138 mg/l (Gambusia affinis; 96 h)

Akute aquatische Toxizität gegenüber Bakterien

EC50 > 100 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh); 48 h) (Immobilisierung; OECD- Prüfrichtlinie 202)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar .

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Produkt-/Verpackungsentsorgung

Abfallcodes / Abfallbezeichnung

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen

13.1.2 Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

13.1.3 Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen

13.1.4 Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) **als gefährlich** eingestuft.
Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer UN 1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
RID : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
IMDG : PHOSPHORIC ACID SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR-Klasse 8
(Gefahrzettel; Klassifizierungscode; 8; C1; 80; (E)
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr;
Tunnelbeschränkungscode)
:
RID-Klasse 8
(Gefahrzettel; Klassifizierungscode; 8; C1; 80
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr)
:
IMDG-Klasse 8
(Gefahrzettel; EmS) 8; F-A, S-B

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : III
RID : III
IMDG : III

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR : nein
Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 RID : nein
Kennzeichnung gemäß 5.2.1.6.3 IMDG : nein
Klassifizierung als umweltgefährdend
gemäß 2.9.3 IMDG nein
Gekennzeichnet mit "P"
gemäß 2.10 IMDG : nein

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe
ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: 0 ja / 0 nein
Marine Pollutant: 0 yes / 0 no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

entfällt

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des
MARPOL- Übereinkommens 73/78 und
gemäß IBC-Code**

entfällt

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften
für den Stoff oder das Gemisch**

EU-Vorschriften

Nationale

**Nationale Vorschriften (Deutschland)
Wassergefährdungsklasse**

WGK 1, schwach wassergefährdend

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

Störfall-Verordnung

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten

(§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten

(§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Andere Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Sicherheitsbeurteilungen für Stoffe dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

(I) Hinweise auf Änderungen

(II) Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; **AGW** = Arbeitsplatzgrenzwert, **Anm.** Anmerkung;

ATE Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert Akuter Toxizität) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP);

Bem. Bemerkung; **BG** Berufsgenossenschaft; **BGV** Berufsgenossenschaftliche Vorschrift; **bzw.** beziehungsweise;

ca. zirka /circa; **CAS** Chemical Abstracts Service; **CLP** VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; **CMR** carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend);

DIN Deutsches Institut für Normung; **DPD** Dangerous Preparations Directive Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EU; **DSD** Dangerous Substances Directive Stoff-Richtlinie 67/548/EWG

EAK Europäischer Abfallkatalog; **ECHA** Europäische Chemikalienagentur; **EG** Europäische Gemeinschaft; **EINECS** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances;

ELINCS European List of Notified Chemical Substances; **EN** Europäischen Normen; **EU** Europäische Union; **EWG** Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; **Fax.** Faxnummer;

gem. gemäß; **ggf.** gegebenenfalls; **GGVSee** Gefahrgutverordnung See; **GHS** Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien;

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung); **IMDG-Code** Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr);

k.D.v. keine Daten vorhanden; **Konz.** Konzentration;

LD50 Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis); **LQ** Limited Quantities (= begrenzte Mengen);

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte); **min.** minute(n) oder mindestens oder Minimum;

n.a. nicht anwendbar; **n.g.** nicht geprüft; **n.v.** nicht verfügbar; **PBT** persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch); **Pkt.** Punkt;

REACH VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe;

SVHC besonders besorgniserregende Sunstanzen; **Spb.-Üf.** = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland)

Tel. Telefon; **TRG** Technische Regeln Druckgase; **TRGS** Technische Regeln für Gefahrstoffe;

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (alt); **VCI** Verband der Chemischen Industrie e.V.; **VOC** Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen);

vPvB very persistent and very bioaccumulative (=sehr persistent und sehr bioakkumulierbar);

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe;

WGK Wassergefährdungsklasse; **WGK1** schwach wassergefährdend; **WGK2** wassergefährdend; **WGK3** stark wassergefährdend;

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 u. Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Granit-Hartgesteinreiniger**

Erstellt am: 10.08.2015

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2015

Version:1.0

Ersetzt Version:

Druckdatum: 15.09.15

z. Zt. zur Zeit; **z.B.** zum Beispiel

- (III) Wichtige Literatur und Datenquellen
- (IV) Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gem. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) verwendet wurde
- (V) Maßgebliche R-Sätze und H-Hinweise (Nummer und voller Wortlaut)
 - H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 - R34 Verursacht Verätzungen
- (VI) Anleitung für die Schulung
- (VII) Sonstige Angaben

Skin Corr./Irrit
Met. Corr.

Ätz-/Reizwirkung auf Haut
Korrosiv gegenüber Metallen

Produkt-Code für Reinigungs- u.
Pfleagemittel (GISBAU-Code)

Weitere Informationen

Die vorstehenden Angaben dieses Sicherheitsdatenblattes basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften oder Produktzusammensetzung dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftlicher Zustimmung keinem anderen, als dem in Kapitel. 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger in eigener Verantwortung zu beachten.

Weitere Angaben

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen)